

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Edlmann Sanierungsberatungsges. mbh & Co KG

§ 1 - Präambel

Die Edlmann Sanierungsberatungsges. mbh & Co KG (Sanierer) ist ein Unternehmen der freien Wirtschaft mit dem Geschäftszweck in fremden Unternehmen (Mandant) durch Sanierungsbemühungen die wirtschaftliche Lage zu verbessern, bzw. unterstützend zur Vermeidung des Regelinsolvenzverfahrens beizutragen.

§ 2 – Auftragserteilung / -bestätigung

Der Mandant kann den Sanierer schriftlich/mündlich/fernmündlich/elektronisch (Mail) beauftragen. Mit Bereitstellung der Vollmacht gilt der Auftrag zu den AGB seitens des Mandanten als angenommen.

Der Sanierer nimmt den Auftrag durch Bestätigung an.

§ 3 - Aufgaben des Sanierers

Der Sanierer hat nach hinlänglicher Sorgfaltspflicht nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten alles zu unternehmen, um das Sanierungsziel herzustellen. Allgemeine Ziele sind Stundungen, Teilzahlungen, Vergleiche, Verzichte und Teilverzichte, Herstellung eines Schuldenbereinigungspools. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot/ Bestätigung des Sanierers.

§ 4 – Aufgaben des Mandanten

Der Mandant hat den Sanierer mit den notwendigen Informationen zu unterstützen, ihn über wesentliche wirtschaftliche Veränderungen zu informieren, sowie die Bereitstellung der Sanierungssumme zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Mandant führt keine eigenen Verhandlungen mit Gläubigern, die zur Sanierung dem Sanierer übergeben wurden.

§ 5 – Datenschutz

Der Sanierer hält gegenüber Dritten an der Sanierung nicht beteiligten strenges Stillschweigen über die ihm bekannten Daten des Mandanten. Sämtliche elektronisch erfassten Mandantendaten werden nach den aktuellen technischen Gegebenheiten und vor dem Zugriff Nichtberechtigter geschützt.

Mitarbeiter des Sanierers haben eine vollumfängliche Verschwiegenheitsverpflichtung gegenüber Dritten.

§ 6 – Honorar

Dem Sanierer steht für seine Tätigkeit ein Honorar zu, welches im Angebot/ Bestätigung festgelegt ist. Der Sanierer hat darüberhinaus Anspruch auf eine Porto- und Kommunikationspauschale. Das Honorar deckt die Leistungen des Sanierers ab. Zusatzleistungen wie Fahrten zu Gläubigern, Gläubigerversammlungen, sowie die Inanspruchnahme Dritter (Rechtsanwälte/ Steuerberater) sind von dem Honorar nicht gedeckt und bedürfen der getrennten schriftlichen Vereinbarung.

§ 7 – Zahlung

Bei Auftragsbestätigung durch den Sanierer sind 50% (50 v. 100) des Honorars, sowie die Porto- und Kommunikationskosten zur sofortigen Zahlung ohne Abzüge fällig.

Die Restzahlung ist bei Zustandkommen der vereinbarten Leistung fällig. Als Zustandekommen gilt die Leistung, wenn der Mandant die erste Zahlung an die dem Schuldenbereinigungsplan teilnehmenden und zustimmenden Gläubiger vornimmt. Wenn es die besonderen Umstände erfordern kann der Sanierer weitere Abschlagszahlungen verlangen, jedoch nicht mehr als 25% des Honorars.

§ 8 – Leistungsstörungen Sanierer

Der Sanierer erbringt seine Leistungen nach bestem Wissen und Gewissen, Kenntnissen und Fähigkeiten. Sollte der Sanierer grob fahrlässig oder vorsätzlich die Belange des Mandanten vernachlässigen oder schädigen, so ist er beim unzweifelhaften Nachweis zur Rückzahlung des bisher erhaltenen Honorars verpflichtet. Ein ggf. entstandener Schadenersatzanspruch ist auf die zweifache Nettohonorarhöhe begrenzt.

§ 8 – Leistungsstörung Mandant

Im Falle der Leistungsstörung durch den Mandanten, insbesondere gem. der §§ 4 – 7 dieser AGB's ist der Sanierer von der Leistung frei. Das Mandat wird ruhend gestellt, evtl. Gläubigeranfragen werden mit der Ruhendstellung beantwortet. Im Falle der anhaltenden Leistungsstörung ist der Sanierer berechtigt das Mandat niederzulegen und die Gläubiger von der Niederlegung und den Niederlegungsgründen in Kenntnis zu setzen.

§ 9 – Kündigung

Der Mandant ist berechtigt das Mandat jederzeit ohne Fristenhaltung zu kündigen. Die Kündigung muß schriftlich per eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Sanierer hat Anspruch auf Honorierung der bis zum Eingang der Kündigung geleisteten Tätigkeiten.

Hierüber erstellt der Sanierer eine Abrechnung. Dem Mandante bleibt es freigestellt dem Sanierer binnen einer Woche einen geringeren Aufwand nachzuweisen.

§ 10 - Gewährleistung

Der Sanierer wird nach hinlänglichem Dafürhalten Alles unternehmen, um zum Gelingen der beizutragen. Eine Gewährleistung zum Gelingen kann der Sanierer nicht übernehmen, gleichwohl kann der Sanierer die Überlebensfähigkeit des zu sanierenden Unternehmens nicht vertraglich gewähren.

§ 11 – Schuldbeitritt, Finanzierung

Der Sanierer sagt zu keiner Zeit zu Mittel in das zu sanierende Unternehmen einzubringen, noch hat die Sanierung den Charakter eines Schuldbeitritts des Sanierers. Der Sanierer nimmt keine Finanzierungsvermittlung vor.

§ 12 – Salvatorische Klausel

Die Parteien sind sich über das Wesen der vertraglichen Vereinbarung einig. Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder werden oder gesetzliche Normen diesen widersprechen, wollen die Parteien Regelungen finden, die den Mangel heilen. Das Wesen der Vereinbarung bleibt jedoch unberührt.

§ 12 – Gerichtsstand

Gerichtsstand für Auseinandersetzungen der Parteien ist Köln

Köln im Januar 2011